Baustellenvorbereitung und Einrichtung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Für Stromzuführung BGV A 1, A 3, BGT 117-1, BGI 594, 608 sowie VDE Bestimmungen (VDE 0101, 0105 Tl. 1) beachten.

Alle Leitungen verkehrssicher, stolperfrei und geschützt gegen mechanische Beschädigung verlegen. Potenzialausgleich schaffen.

Hinweise siehe auch BG-Baustein B171

Verantwortung: Bauherr

Entsorgung

Anfallende Abfälle voneinander getrennt erfassen und möglichst jeweils einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuführen. Abfälle zur Beseitigung sind von Abfällen zur Verwertung gleichfalls getrennt bereitzustellen.

Für leere Behältnisse mit umweltgefährdenden Stoffen (s. Behältnisaufdruck) separaten Sammelbehälter vorsehen und entsprechend kennzeichnen. Lagerung von Abfällen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ausschließlich in geeigneten medienbeständigen Behältnissen.

Siehe auch KrW-/AbfG.

Verantwortung: Bauherr

Sozialräume auf Baustellen

Tagesunterkünfte gemäß Arbeitsstättenverordnung und -richtlinien vorhalten. Gewerbeordnung § 120c BGV A 1 beachten.

Hinweise siehe auch BG Bausteine A025

Verantwortung: Bauherr

Künstlichge Beleuchtung auf Baustellen

Beleuchtungsmittel für Baustelle und Zuwegungen vorhalten. Beachtung der BGV A 1, BGV A 3, BGR 131-1 und 131-2, ASR 7/3, 7/4 und 41/3, der VDE-Bestimmungen sowie der DIN 5035. Bei Bedarf Ex-geschützte Ausführung wählen.

Hinweise siehe auch BG Bausteine A024

Verantwortung: Bauherr

Lärm auf Baustellen

Einsatz lärmgedämmter Maschinen und Geräte. Siehe auch Geräte - und maschinenlärmverordnung

Hinweise siehe auch BG Bausteine A030

Verantwortung Bauherr

Baugeräte und -maschinen

Kontrolle der eingesetzten Geräte auf CE-Zeichen, TÜV- bzw. DEKRA-Prüfung o.ä., Austauschen evtl. beschädigter Geräte. Beachtung der BGV A 1, BGV D 6, BGV D 8 und C 22, BGI 873, BGR 151, BGR 152, ArbSchG, BGR 500 Kap. 2.8, 2.10 und 2.12 sowie BetrSichV.

Hinweise siehe auch BG Bausteine B - Arbeitsmittel

Verantwortung: Bauherr

Gebäudesicherung

Im Bereich der Rohrgräben und Baugruben vorhandene (benachbarte) Gebäude und Einfriedungen sichern. Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenbereichen. Beachtung der BGV A 1, BGV C 22 und DIN 4123.

Hinweise siehe auch BG Bausteine

Verantwortung: Bauherr

Leitungen sichern

Im Bereich der Rohrgräben und Baugruben vorhandene Leitungen und Kabel fachgerecht sichern (Abhängung, Abstützung etc.). Beachtung der BGV A 1, BGV A 3, BGV C 22; BGR 236 und Vorschriften der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Hinweise siehe auch BG Arbeitshilfe 508, BG Baustein

Verantwortung: Bauherr

Verkehrssicherung

Verkehrsrechtliche Anordnung / Verkehrszeichenplan beachten. (StVO). Rückwärtsfahren möglichst vermeiden, Rückfahrhilfen benutzen. Sicherheitsabstände zu Gräben und Fußwegen einhalten. Absperrung der öffentlichen Straße („Richtlinien für Arbeitsstätten an Straßen" – RSA und ZTV-SA). Beachtung der BGV A 1 und BGV C 22.
Hinweise siehe auch BG Bausteine A008

Verantwortung: Bauherr

Allgemeines

Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung von Gefährdungen ist die Voraussetzung von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitschutzmaßnahmen. Sie ist Pflicht für jeden Unternehmer.
Weitere Informationen:
BG Bausteine A002
BGV A1 „Grundsätze der Prävention"
BGR A1 „Grundsätze der Prävention"
BGI/GUV-I 5080
Arbeitsschutzgesetz
Betriebssicherheitsverordnung
TRBS 1111
„Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung"
Verordnung zum Schutz vor Gefahr

Verantwortung: Bauherr

Gefahrstoffe

● Gebinde oder Verpackungen müssen eine Kennzeichnung tragen

● Lagerung und Aufbewahrung nur in zugelassenen Behältnissen

● Sicherheitsdatenblätter beachten

weitere Informationen:
siehe BG Bausteine A041

Verantwortung: Bauherr

Gaslagerbehälter

● Behälter auf tragfähigem Untergrund aufstellen, so dass keine Verlagerungen oder Neigungen eintreten können.
● Bei ausschließlich gasförmiger Entnahme Schutzbereiche ein - halten.
● Explosionsgefährdeten Bereich frei von Zündquellen und brennbaren Stoffen halten.
● Behälter nicht in Durchgängen, Durchfahrten oder an Treppen aufstellen.
● Umzäunung der Behälter, wenn Zutritt des Lagers durch Unbefugte möglich

weitere Informationen:
BG Bausteine A061

Verantwortung: Bauherr

Lagerung von Druckgasbehälter im Freien

● Betreten des Lagers durch Unbefugte ist untersagt
● Druckgasflaschen möglichst stehend lagern. Bei liegender Lagerung Flaschen gegen Fortrollen sichern.
● Druckgasflaschen vor Sonnen - einstrahlung geschützt lagern.

weitere Informationen:
BG Bausteine A064

Verantwortung: Bauherr

Transport von Druckgasflaschen

● Druckgasflaschen gegen Stöße schützen. Flaschen nicht werfen oder fallen lassen, nicht über den Boden rollen.
● Zum Transport von Einzelflaschen z.B. Flaschenkarren oder Transportgestelle verwenden.
● Beim Transport auf Fahrzeugen Druckgasflaschen gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen und Herabfallen sichern, z.B. durch Verzurren.
● Druckgasflaschen nur mit geschlossenen Ventilen und aufgeschraubten Schutzkappen transportieren.

weitere Informationen:
BG Bausteine A065

Verantwortung: Bauherr

Diesel-Tankanlagen

● Diesel-Tankanlagen müssen für die komplette Anlage eine gültige baurechtliche Zulassung haben.
● Auf der Tankfläche (Aufstellfläche und Tankbereich) gilt absolutes Rauchverbot.
● Kraftstoff nur in Tanks der Arbeitsmaschinen und in zugelassene Transportbehälter einfüllen.
● Zapfeinrichtung gegen unbefugte Benutzung sichern.
● Ausgelaufenen Kraftstoff sofort mit geeigneten Bindemitteln aufsaugen und aufnehmen. Verschmutzte Bindemittel in Sammelbehälter lagern.

weitere Informationen:
BG Bausteine A068

Verantwortung: Bauherr

Transport von Baumaschinen

● Transportwege vorher festlegen und Befahrbarkeit prüfen.
● Auf- und Abladen von Baumaschinen nur auf tragfähigem Unterzeug durchführen. Transportfahrzeug horizontal ausrichten.
● Geeignete Auffahrrampen verwenden
● Baumaschinen auf der Ladefläche befestigen, z.B. mit Seilen,Ketten, Feststellbremsen anziehen.
● Zurrmittel (Drahtseile, Ketten und Gurte) nach dem Gewicht der zu transportierenden Baumaschine bemessen und auswählen.

weitere Informationen:
BG Bausteine A069

Verantwortung: Bauherr

Ladungssicherung

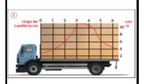

● Gewicht des Ladegutes ermitteln.
● Ladungsschwerpunkt auf der Längsmittellinie der Ladefläche des Transportfahrzeuges ausrichten.
● Zulässige Achslasten nicht überschreiten.
● Zurrmittel, z.B. Gurte, nach dem Gewicht der zu sichernden Ladung auswählen.
● Pro Ladegut immer mindestens zwei Zurrmittel verwenden.
● Zurrmittel prüfen
– vor jeder Benutzung auf augenscheinliche Mängel

weitere Informationen:
BG Bausteine A070 und StVO

Verantwortung: Bauherr

Arbeitsmittel

Anlegeleitern

● Schadhafte Leitern nicht benutzen
● Richtigen Anlegewinkel einhalten

Er beträgt bei
– Sprossenanlegeleitern 65–75°,
– Stufenanlegeleitern 60–70°.
● Leitern nur an sichere Stützpunkte anlehnen
● Anlegeleitern gegen Ausgleiten, Umfallen, Umkanten, Abrutschen und Einsinken sichern, z.B. durch Fußverbreiterungen
● Leitern im Verkehrsbereich durch Absperrungen sichern.

weitere Informationen:
BG Bausteine B131

Verantwortung: Bauherr

Lastaufnahmemittel im Tiefbau

● Lastaufnahmemittel müssen mit den für den Betrieb wichtigen Angaben gekennzeichnet sein.
● Lastaufnahmemittel arbeitstäglich auf einwandfreien Zustand zu prüfen. Lastaufnahmemittel mindestens einmal jährlich, durch eine befähigte Person (z.B. Sachkundigen) prüfen lassen

weitere Informationen:
BG Bausteine B161

Verantwortung: Bauherr

Anschlagen von Lasten

● Anschlagmittel bestimmungsgemäß verwenden und auf bewahren.
● Anschlagmittel (Seile, Ketten, Hebebänder) nicht über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen.
● Lange Teile eventuell mit Leitseilen führen.
● Nicht unter schwebenden Lasten hindurchgehen bzw. sich aufhalten.
● Anschlagmittel erst lösen, wenn die Last sicher abgesetzt ist.
● Schutzhelm tragen.
● Personen nicht mit der Last befördern.

weitere Informationen:
BG Bausteine B164

Verantwortung: Bauherr

Mobile Stromerzeuger

● Ersatzstromerzeuger standsicher aufstellen.
● Entsprechend dem Leistungsbedarf ausreichend bemessene Geräte auswählen und bereitstellen
● Ersatzstromerzeuger nach Betriebsanleitung aufstellen und betreiben.
● Behebung von Störungen und Instandsetzungen an den elektrischen Teilen nur durch eine Elektrofach kraft durchführen lassen.

weitere Informationen:
BG Bausteine B173

Verantwortung: Bauherr

Bagger

● Personen dürfen sich grundsätzlich nicht im Fahr- oder Schwenkbereich (Gefahrbereich) aufhalten.
● Nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last treten.
● Sichtfeld überprüfen:
– der Fahrer muss einen leicht gebückten Menschen (ca. 1,50 m hoch), der im Abstand von einem Meter zur Baumaschine arbeitet, sehen. Ansonsten besondere Schutzmaßnahmen ergreifen

weitere Informationen:
BG Bausteine B181

Verantwortung: Bauherr

Bohrgeräte im Spezialtiefbau

● Bohrgeräte nur bestimmungsgemäß betreiben, d.h. entsprechend den Angaben in der Betriebsanleitung (BA)
● Festlegungen in der BA zur zulässigen Traglast beachten.
● Arbeitsplätze und Verkehrswege sicher begehbar einrichten und erhalten.
● Der unbefugte Aufenthalt im Gefahrbereich ist verboten. Halten sich Unbefugte im Gefahrbereich ist sofort, hat der Maschinenführer die Arbeit zu unterbrechen

weitere Informationen:
BG Bausteine B184

Verantwortung: Bauherr

Lader/ Muldenfahrzeuge/ Planiergeräte

● Personen dürfen sich nicht im Fahrbereich (Gefahrbereich) aufhalten.
● Nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung (z.B. Schaufel, Mulde, Schild) oder die gehobene Last treten.
● Der Maschinenführer darf mit der Erdbaumaschine nur Arbeiten ausführen, wenn sich keine Personen im Gefahrbereich auf halten und er den Fahrweg ein sehen kann.

weitere Informationen:
BG Bausteine B182

Verantwortung: Bauherr

Asphalt-Straßenfertiger

● An hydraulischen Verstellbohlen muss die vorhandene Tot - mannschaltung funktionstüchtig sein. Während des Verstellens müssen Blinkleuchten selbsttätig in Funktion treten.
● Im öffentlichen Verkehrsbereich Baustelle gemäß RSA sichern und Warnkleidung tragen.
● Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen einen Einweiser einsetzen.
● Für das Überqueren des Heißbelags den am Fertiger angebrachten Steg benutzen.

weitere Informationen:
BG Bausteine B186

Verantwortung: Bauherr

Straßenfräsen

● Fräsen nur vom vorgesehenen Fahrerplatz aus betreiben
● Fräseinrichtungen müssen bei laufender Antriebsmaschine durch Notabschaltung zum Stillstand gebracht werden können.
● Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen einen Einweiser einsetzen.
● Im und unmittelbar neben dem öffentlichen Verkehrs bereich Warnkleidung tragen.
● Gehörschutz benutzen

weitere Informationen:
BG Bausteine B187

Verantwortung: Bauherr

Grabenverbaugeräte

● Nur geprüfte Verbaugeräte verwenden (Prüfkennzeichnung).
● Verwendungsanleitung des Herstellers beachten.
● Der Verbau muss die auftretenden Belastungen aufnehmen können.
● Der Verbau muss bis zur Grabensohle reichen.
● Der Überstand über Geländeoberkante muss mindestens 5 cm betragen
● Am oberen Rand ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten.

weitere Informationen:
BG Bausteine B189

Verantwortung: Bauherr

Handtrennschleifmaschinen

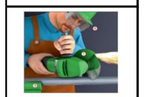

● Richtige Trennscheibe entsprechend der auszuführenden Arbeit auswählen.
● Handtrennschleifmaschinen müssen mit Schutzhauben ausgerüstet sein.
● Werkstücke vor dem Bearbeiten sicher festlegen. Beim Arbeiten sicheren Standplatz einnehmen.
● Maschine stets beidhändig führen – nicht verkanten!
● Schutzbrille und Gehörschutz benutzen.

weitere Informationen:
BG Bausteine B274

Verantwortung: Bauherr

Arbeitsverfahren

Arbeiten in kontaminierten Bereichen

● Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des A+S-Plans des Auftraggebers durchführen.
● Arbeitsverfahren festlegen.
● Schutzmaßnahmen und Ausrüstungen bereitstellen.
● Rangfolge der Schutzmaßnahmen (s.o.) beachten.
● Bei Tragen von Schutzkleidung und Atemschutz Tragezeitbegrenzungen beachten.
● Alleinarbeit vermeiden.
● Erste Hilfe bereitstellen: in jeder Gruppe (zwei oder mehr Beschäftigte) mindestens ein Ersthelfer.

weitere Informationen:
BG Bausteine C316

Verantwortung: Bauherr

Betontrennmittel

● Betontrennmittel dünn und sparsam auftragen. Beim Aufsprühen Verlängerungsrohr verwenden, um das Einatmen von Sprühnebeln zu begrenzen.
● Zündquellen fernhalten, offene Flammen vermeiden.
● Gefäße geschlossen halten.
● Beim Verarbeiten in Räumen Lüftungsmaßnahmen durchführen (Fenster und Türen öffnen).
● Unbedeckte Körperteile mit fettfreier Hautschutzsalbe eincremen.
● Geeignete Körperschutzmittel benutzen, z. B. Gesichtsschutz, Schutzbrille

weitere Informationen:
BG Bausteine C321

Verantwortung: Bauherr

Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen

● In der Nähe Spannung führender elektrischer Freileitungen nur arbeiten, wenn die Sicherheitsabstände nicht unterschritten werden.
● Können die Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden,
– muss deren spannungsfreier Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt sein
● Vorgenannte Sicherheitsmaßnahmen immer in Abstimmung mit dem Betreiber der Leitungen festlegen und durchführen.

weitere Informationen:
BG Bausteine C412, TRBS 2131

Verantwortung: Bauherr

Geböschte Baugruben

● Standsicherheit der an die Baugrube angrenzenden Bauwerke gewährleisten.
● Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Beschädigungen und Lageabweichungen sichern.
● Baugrubenbreite entsprechend den auszuführenden Arbeiten festlegen. Arbeitsraumbreiten > 0,50 m.

weitere Informationen:
BG Bausteine C461 und DIN 4124

Verantwortung: Bauherr

Geböschte Gräben

● Vor Beginn der Aushubarbeiten prüfen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind.
● Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können.
● Sicherheitsabstände zwischen Böschungskante und Straßenfahrzeugen, Baufahrzeugen, Baumaschinen, Hebezeugen usw. einhalten

weitere Informationen:
BG Bausteine C469 und DIN 4124

Verantwortung: Bauherr

Verbaute Gräben

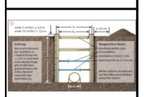

● Vor Beginn der Aushubarbeiten prüfen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind.
● Die Mindestgrabenbreite ist in Abhängigkeit von der Nennweite bzw. vom Rohrdurchmesser und von der Grabentiefe festzulegen. Die jeweils größere Mindestgrabenbreite ist maßgebend. Für Abwasserleitungen und -kanäle gilt Tabelle 1 (DIN EN 1610). Für alle übrigen Leitungen gilt Tabelle 2 (DIN 4124).

weitere Informationen:
BG Bausteine C470 und DIN 4124

Verantwortung: Bauherr

Erdverlegte Leitungen

● Vor Baubeginn Informationen über Lage und Schutzabstände von den Leitungseigentümern, z.B. Stadtwerke, Deutsche Telekom, Tiefbauamt, einholen und beteiligte Mitarbeiter und Firmen informieren.
● Beim Antreffen unbekannter Leitungen, sofort Arbeiten einstellen und Auftraggeber oder Leitungsbetreiber informieren
● Schutzabstände und Kabelschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsbetreiber beachten.

weitere Informationen:
BG Bausteine C472

Verantwortung: Bauherr

Rohrleitungsbauarbeiten

● Rohre dürfen nicht in offenen Schlaufen hängend transportiert werden (Hängegang).
● Müssen Rohre beim Ablassen geführt werden, hat dies möglichst am Rohrende zu erfolgen.
● Der Aufenthalt von Personen im Gefahrbereich des Zugseiles ist unzulässig.
● Bei Schweiß- und Schneidarbeiten und bei Arbeiten unter kontrollierter Ausströmung brennbarer Gase schwer entflammbare Schutzkleidung tragen.
● Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum Warnkleidung tragen.

weitere Informationen:
BG Bausteine C473

Verantwortung: Bauherr

Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen

● Vor Beginn der Arbeiten prüfen, ob eine Gefährdung durch Gase, z.B. Methan, Schwefelwasserstoff, Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid, und/oder zu geringer Sauerstoffkonzentration besteht.
● Nicht mit Sauerstoff belüften.
● Beschäftigte in Theorie und Praxis der Handhabung von Atemschutzgeräten unterweisen.
● Mitführen einer Rettungsausrüstung für den Notfall, bestehend aus
– Atemschutzgerät
– Messgerät,
– betriebsfertiger explosionsgeschützter Handleuchte.

weitere Informationen:
BG Bausteine C475

Verantwortung: Bauherr

Einbau von Gussasphalt

● Einbau v. temperaturabgesenktem Gussasphalt mit Temperaturen bis max. 230° C zulässig
● Temperaturabsenkung erreichen durch viskositätsverändernde Bindemittel oder Zusätze.
● Keinen Dieselkraftstoff oder Altöl als Trennmittel verwenden.
● Direkten Hautkontakt mit heißem Gussasphalt durch geschlossene Kleidung und wärmebeständige Schutzhandschuhe verhindern.
● Knieschutz verwenden.
● Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau verwenden (Kennzeichnung HI)

weitere Informationen:
BG Bausteine C479

Verantwortung: Bauherr

Arbeitsschutzgrundsätze

Baustellenordnung

Alle am Bau Beteiligten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Unfällen und anderen Schadensfällen beizutragen, insbesondere ist folgendes zu beachten:

Grundregeln:
- Nur auf zugewiesenen Flächen einrichten, arbeiten und Material lagern
- Gefährdete Bereiche abschirmen und kennzeichnen
- Nachunternehmer informieren
- Verbote (insbesondere Alkoholverbot) und Weisungen beachten
- Unfälle und gefährliche Situationen dem Koordinator melden
- Arbeitsschutzvorschriften kennen und einhalten
- Erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einholen

Baustellenverkehr:
- Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten
- Ladung richtig sichern
- Es gilt die StVO
- Einweiserpflicht für Rückwärtsfahren
- Parkverbote für Zufahrten, Flucht- und Rettungswege beachten

Arbeitsmittel / -verfahren:
- Für Arbeiten immer geeignete Schutzmaßnahmen treffen
- Besonders auf Absturzsicherung achten
- Materiallagerung nur in Abstimmung mit der Bauleitung
- Im sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln einweisen lassen
- Nur sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Prüfnachweise vorhalten)
- Besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Schweißen) nur mit gesonderter Erlaubnis ausführen
- Besondere Bedingungen bei Kranbetrieb (Sicherheitsabstände, richtiges Anschlagen) beachten.

Brandschutz:
- Bereiche mit erhöhter Brandgefahr nicht mit offenem Feuer betreten
- Flucht- und Rettungswege ständig freihalten
- Rauchverbote unbedingt befolgen
- Geeignete Löschmittel für Brandbekämpfung vorhalten
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren
- Feuerstätten nach Nutzung löschen, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß entsorgen
- Brennbare Flüssigkeiten höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereit halten
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sofort der Bauleitung melden

Umweltschutz:
- Abfälle nicht verbrennen
- Sondermüll und Bauschutt getrennt lagern
- Lärmintensive Arbeiten (> 85 dB (a)) dem Auftraggeber und Koordinator melden
- Flüssige Gefahrstoffe nicht ins Erdreich gelangen lassen, sondern auffangen und entsorgen

Besucher:
- Betreten nur mit Erlaubnis und mit erforderlicher "Persönlicher Schutzausrüstung" (Schuhe, Helm)
- Sicherheitsabstände einhalten und nicht in Gefahrenbereiche aufhalten
- Weisungen von Verantwortlichen befolgen
- Fotografieren und Filmen nur mit gesonderter Genehmigung

Übersichtslageplan

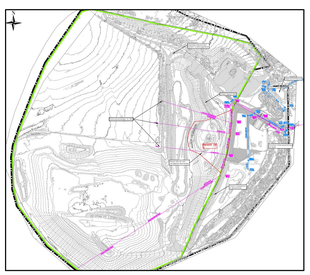

Verhalten im Gefahrfall

Ruhe bewahren

Gefahrfall (Brand, Unfall) melden
- WER meldet?
- WAS ist passiert?
- WIE viele sind betroffen?
- WO ist es passiert?
- WARTEN auf Rückfragen

Gefährdete Personen warnen

Verhaltensregeln beachten

Verhalten nach Unfällen:
- Absicherung des Unfallorts
- Versorgung des Verletzten
- Weisungen beachten
- Verletzten nicht allein lassen

Verhalten bei Bränden:
- In Sicherheit bringen
- Hilflose Personen mitnehmen
- (Gekennzeichnetem) Fluchtweg folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Weisungen beachten

Rettungsmaßnahmen (Löschversuche) nur unter Beachtung des Selbstschutzes vornehmen

- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Brennenden Personen Feuerlöschdecken, Mänteln o. ä. überwerfen und sie darin einwickeln
- Geeignete Feuerlöscher benutzen (ABC - Löschpulver)
- Bei Elektro - Unfällen, zuerst den Stromkreis brechen (Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen)

Rettungskräfte (soweit möglich) einweisen
- Pläne, Schlüssel u. ä. bereit halten
- Informationen (über Gefahrstoffe (Verpackung, Etiketten, Betriebsanweisung) übermitteln

Sammelplatz aufsuchen

Schaulustige abweisen

Erste - Hilfe - Maßnahmen

Retten:
Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen (Rettungsgriff anwenden)

Bei Knochenbrüchen:
Ruhigstellung des verletzten Körperteils in vorgefundener Lage

Bei Bewusstlosigkeit:
Feststellung der Atmung, Stabile Seitenlage

Bei Atemstillstand
Mund - zu - Nase - Beatmung, falls nicht durchführbar: Mund - zu - Mund - Beatmung. Falls erforderlich, Fremdkörper aus Mund oder Nase entfernen, Atemspende fortsetzen

Bei Herz - Kreislauf - Stillstand
Herz - Lungen - Wiederbelebung, Druckpunkt aufsuchen. Herzdruckmassage und Atemspende im Wechsel (30 x Druck 2 x Atemspende)

Bei Schock
Schocklage herstellen, Blutung stillen, vor Wärmeverlust schützen, für Ruhe sorgen, tröstender Zuspruch, ständige Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf

Bei Verbrennungen:
Brennende Personen löschen, mit heißen Stoffen behaftete Kleidung sofort entfernen, auf der Haut festhaftende Stoffe nicht entfernen, lokale Kaltwasseranwendungen
Brandwunden keimfrei abdecken, vor Wärmeverlust schützen, ständige Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf

Bei Unfällen durch elektrischen Strom
Auf Selbstschutz achten! Bei Hochspannung oder bei unbekannter Spannung mindestens 5m Abstand
Notruf "Elektrounfall" und Fachpersonal verständigen
Rettung aus Hochspannungsanlagen nur durch Fachpersonal
Bei jedem Elektrounfall: ständige Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf

Bei Vergiftungen:
Kontaminierte Kleidung entfernen, für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen, bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen, für ärztliche Behandlung sorgen, chemische Stoffe und durchgeführte Maßnahmen angeben.

Bei Verätzungen
Haut: Kontaminierte Kleidungsstücke entfernen, betroffene Stellen ausgiebig mit wasser spülen, noch haftende Stoffe abtupfen
Augen: Auge unter Schutz des unverletzten Auges ausgiebig mit Wasser spülen
Verdauungsorgane: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen, aber niemals zum Erbrechen bringen, Schockbekämpfung
Atemungsorgane: für absolute Körperruhe sorgen, Liegetransport ins Krankenhaus

Wichtige Rufnummern:

Institution	Name	Adresse	Telefon/ Mobil
Bauherr	Landratsamt Zollernalbkreis	Hirschbergstraße 29 72336 Balingen	+49 (7433) 92 13 21
Baustelle	Deponie Hölderle	An der B 463 72336 Balingen - Weilstetten	+49 (7433) 92 13 21
Bauoberleitung	Sweco GmbH Heiko Töhne	Jakob-Anstatt Straße 2 55130 Mainz	+49 (6131) 9828330
Örtliche Bauüberwachung	Sweco GmbH Heiko Töhne	Jakob-Anstatt Straße 2 55130 Mainz	+49(171) 3092250
SiGe- Koordinator	Sweco GmbH Heiko Töhne	Jakob-Anstatt Straße 2 55130 Mainz	+49(171) 3092250
Polizei	Polizeirevier Balingen	Johann-Sebastian-Bach-Straße2 72336 Balingen	+49 (7433) 264-0 Notruf 110
Feuerwehr	Feuerwehr Balingen	Wiederholdstraße 5 72336 Balingen	+49 (7433) 99 85 06 10 Notruf 112
Notarzt, Notfallrettung	Ärztlicher Bereitschaftsdienst		116 117 Notruf 112
Krankenhaus	Zollernal Klinikum	Tübinger Straße 30 72336 Balingen	+49 (7433) 90 92 0
Ärzte:			
Augenarzt	Dr. med Klaus Brendler	Schmidstraße 1 72336 Balingen	+49 (7433) 23 747
H-N-O Arzt	H-N-O-Praxis Chalkiadakis & Saul	Simon-Schweitzer-Str. 21 72336 Balingen	+49 (7433) 8310
Hautärzte	Dr. med. Ottmar Bogenschütz	Bahnhofstraße 34 72336 Balingen	+49 (7433) 90 450
Apotheken	Bären-Apotheke	Jahnstraße 14 72336 Balingen	+49 (7433) 3270

Index	Änderung	Geprüft:	Datum:

Deponie Balingen - Hölderle

Planinhalt		Gezeichnet:	Datum:
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan		Cruciger	31.01.2019
		Geprüft:	Datum:
		Töhne	31.01.2019
Plannummer:	Projektnummer		Anlagenr:
	0931-18-005		15
Vorhabenträger:			

Zollernalbkreis Abfallwirtschaftsamt

Datum _____
Unterschrift _____

Sweco GmbH
Jakob-Anstatt-Straße 2
55130 Mainz
T +49 6131 982830-0
F +49 6131 982830-9
E mainz@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de
Hiltrud Dr. Cruciger/Töhne

SWECO

Datum _____
Unterschrift _____